

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 1

Rubrik: Happy End

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HAPPY END

An einer belebten Kreuzung der südenglischen Stadt Chelmsford spielte sich folgende Szene ab: Ein Autofahrer hupte, damit ein Briefträger auf seinem Fahrrad vor ihm Platz mache. Der Briefträger rührte sich nicht, das Auto stieß leicht an das Velo an, und es fiel um. Der Briefträger sagte kein Wort, sondern demolierte nur mit zwei Fußtritten die Lampen des Autos. Der Fahrer stieg aus, besah sich stumm den Schaden, ging zum Fahrrad und zertrat mit ein paar Fußtritten die Speichen. Der Briefträger sah mit verschränkten Armen zu, dann zertrümmerte er die Begrenzungslichter des Wagens. Der Autobesitzer hob das Fahrrad über seinen Kopf und schmetterte es zu Boden. Der Briefträger hieb mit der Fahrradpumpe in die Windschutzscheibe. Der Autofahrer gab Gas und fuhr davon. Keiner hatte ein unhöfliches oder überhaupt ein Wort gesprochen. Etwa hundert Zuschauer drehten sich um und gingen schweigend ihres Weges, denn in England gehen kleine Meinungsverschiedenheiten anderer Leute niemand etwas an.



Ein geschäftstüchtiger Verkehrssünder in Bad Hersfeld hatte bei Bezahlung einer Geldstrafe von 40 Mark wegen Geschwindigkeitsüberschreitung drei Prozent Skonto für Barzahlung abgezogen. Amtsgerichtsrat Hans Georg Hedtke erklärte sich schriftlich mit dem Abzug einverstanden, fügte aber hinzu: «Sie sind der erste, der auf diesen Gedanken gekommen ist. Für die Zukunft müssen wir aber darauf aufmerksam machen, daß Skonto nur von Kaufbeträgen, nicht aber von Geldstrafen und sonstigen Gebühren abgezogen werden darf. Ebenso müssen wir für künftige Fälle vorsorglich darauf hinweisen, daß ein Mengenrabatt keinesfalls gewährt werden kann.» TR



Herr Schüüch

geht gelegentlich gern ins Kino, aber die Pause ist für ihn eine Tortur. Er raucht nicht und fühlt sich immer schuldig, wenn er in der Halle den dichtstehenden Rauchern den Platz wegnimmt. Er liebt auch keine Ice-Creams, doch fühlt er sich verpflichtet, der Placeuse einen Block abzunehmen. Hier sehen wir ihn gar in einem dritten Dilemma: Die Glocke hat geläutet, der Film geht weiter, aber Herr Schüüch läuft nicht gerne eislutschend herum. Andererseits will er auch nicht zu spät wieder hineingehen, denn er müßte acht Personen stören. Er verwünscht sich, daß er nicht zuhause blieb... Schließlich stopft er den ganzen Rest seiner Schleckerei in den Mund, hält das Taschentuch davor und flüchtet eiligst auf seinen Sessel.

Täglich ein, zwei Gläser

**HENNIEZ
LITHINÉE**

für Ihre
Verdauung!

